

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG  
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**Triesting Wasserverband Oberwaltersdorf – Trumau –  
Münchendorf;  
Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau –  
Münchendorf**

**TEILGUTACHTEN  
WASSERBAUTECHNIK**

**Verfasser:  
DI Wolfgang Schaar**

## 1. Einleitung:

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf,

Triesting Fluss km 4+950 bis 16+000:

Politischer Bezirk:	Baden	Mödling
Ortsgemeinde:	Oberwaltersdorf, Trumau	Münchendorf
Katastralgemeinde:	Oberwaltersdorf, Trumau	Münchendorf

#### Art der Anlage:

Rückhaltebecken und lineare Hochwasserschutzmaßnahmen

#### Zweck der Anlage:

Schutzziel: Hochwasserschutz der Siedlungsgebiete Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf bei einem 100-jährlichen Ereignis

#### Umfang des Vorhabens:

- Rückhaltebecken Oberwaltersdorf, Stauraum ca. 250.000 m<sup>3</sup>
- Linearer Hochwasserschutz Oberwaltersdorf entlang der Triesting von Fluss-km 15+950 bis 13+028
- Rückhaltebecken Trumau, Stauraum ca. 1.200.000 m<sup>3</sup> auf Höhe von Fluss-km 13+028
- Hochwasserschutz Trumau entlang der Triesting von Fluss-km 11+000 bis 13+028
- Linearer Hochwasserschutz Münchendorf mit Maßnahmen von ca. Fluss-km 7+500 bis 4+950

#### Bauphasenkonzept

Das vorliegende Bauvorhaben wird aufgrund der räumlichen und funktionalen Gegebenheiten in 5 große Bauabschnitte unterteilt, welche wiederum einer Unterteilung in einzelne Teilabschnitte unterliegen. Die Bauabschnitte 01 und 02 befinden sich in der Gemeinde Oberwaltersdorf, die Bauabschnitte 03 und 04 in der Gemeinde Trumau und der Bauabschnitt 05 umfasst die Maßnahmen in der Gemeinde Münchendorf. Der 5. Bauabschnitt stellt demnach einen eigenständigen, von den anderen Bauabschnitten baulich unabhängiges System dar, ist jedoch für das gesamte Hochwasserschutzprojekt zum Schutz der Verbandsgemeinden relevant.

Gliederung in Bauabschnitte

Bauabschnitt	Maßnahmenbezeichnung	Länge (m)
Bauabschnitt 01	Rückhaltebecken Oberwaltersdorf	3.821
Bauabschnitt 02	Lineare HWS-Maßnahmen Oberwaltersdorf	4.240
Bauabschnitt 03	Rückhaltebecken Trumau	5.347
Bauabschnitt 04	Lineare HWS-Maßnahmen Trumau	3.031
Bauabschnitt 05	Lineare HWS-Maßnahmen Münchendorf	5.324
	<b>Gesamtmaßnahmenlänge</b>	<b>21.747</b>

Das Vorhaben besteht nicht aus einem räumlich zusammenhängenden Schutzsystem. Die in den drei Verbandsgemeinden geplanten Schutzbauwerke sind voneinander räumlich getrennt, weisen allerdings einen funktionalen Zusammenhang auf. Die geplanten Rückhaltebecken bewirken eine Reduktion des HW-Abflusses der Triesting, welcher schließlich die Bauwerksoberkanten der linearen Schutzmaßnahmen definiert.



Abbildung 1: Projektgebiet Übersichtslageplan Oberwaltersdorf – Trumau, Bezirk Baden



Abbildung 2: Übersichtslageplan Trumau – Münchendorf, Bezirk Baden und Mödling

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.*

*.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## **2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:**

Gesamtgutachten der STBK

Technischer Bericht (Mappe B) samt Plänen

Technischer Bericht (Mappe F1) samt Plänen

Technischer Bericht (Mappe K) samt Plänen

Lokalaugenschein im Bereich aller geplanten Bauwerke des Projekts am 31.1.2024 mit DI  
Loidolt und DI Mair-Gruber

Auflagenfestlegung auf Basis des Handbuch Wasser der Abteilung WA2

### 3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

#### Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

##### Risikofaktor 5:

Gutachter: GH/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Abwässer/Sickerwässer

##### **Fragestellungen:**

1. Werden Oberflächengewässer durch Abwässer beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
4. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, Oberflächengewässer bleibend zu schädigen?
5. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
6. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
7. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
8. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
9. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
10. Welcher Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

##### **Befund:**

In der Errichtungsphase sind Wasserhaltungsmaßnahmen mit Einleitung in die Triesting und den Hafnergraben vorgesehen. Im Projekt (Mappe K, S. 90) sind die für die Beurteilung relevanten Aspekte der Wasserhaltungsmaßnahmen folgend beschrieben:

*„Bei der Wasserhaltung wird generell Grundwasser gefördert. Das Qualmwasser wird so gefasst, dass es nicht mit Betonbauteilen in Berührung kommt. Das geförderte Wasser wird über einen Absetzbereich geführt und in der Regel in die Triesting eingeleitet. Das anfallende Wasser bei den Baugruben im Bauabschnitt 3 werden auf Grund der großen Distanz zur Triesting versickert.“*

*Eine Ausnahme bildet der Bauabschnitt der Vorsatzmauer bei der Ufermauer in Oberwaltersdorf im Bauabschnitt 2. Die berstende Ufermauer ist vor Errichtung der Vorsatzmauer zu unterfangen. Ein Kontakt des Qualmwassers mit Beton ist nicht auszuschließen, wodurch mit einem erhöhten pH-Wert des abzupumpenden Wassers zu rechnen ist. Dieses Wasser wird vor Einleitung in die Triesting über eine mobile Neutralisationsanlage geführt. Diese besteht aus einem Neutralisationsbecken mit zugehöriger Dosieranlage und CO<sub>2</sub>-Flaschenbatterie.“*

In der Betriebsphase ist für den Hochwasserfall die Einleitung von Drainagewässern zur luftseitigen Druckentlastung der Dammanlagen in die Triesting vorgesehen.

### **Gutachten:**

Die geplanten Einleitungen in die Triesting und den Hafnergraben durch die Wasserhaltungsmaßnahmen in der Errichtungsphase erfolgen nach Reinigung der Abwässer. Die Reinigungsmaßnahmen umfassen Absetzbecken (Aufenthaltszeit ca. 20 Minuten) oder Absetzeinrichtungen mit Tauchwänden bzw. im Sonderfall ist ein Neutralisationsbecken vorgesehen. Durch die geplanten Reinigungsmaßnahmen ist eine Emission nach dem Stand der Technik gegeben. Eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer oder eine Gefährdung von Eigentum oder dinglichen Rechten Dritter wird nicht erwartet.

Zwischenfälle/Unfälle in der Errichtungsphase sind durch mangelhaft gewartete Baumaschinen oder Fehlverhalten von Baufirmen nicht auszuschließen. In diesem Zusammenhang werden Auflagen vorgeschlagen.

Die Einleitung von Drainagewässern zur luftseitigen Druckentlastung der Dammanlagen in die Triesting in Betriebsphase im Hochwasserfall hat weder aus qualitativer noch aus quantitativer Sicht eine signifikante Auswirkung auf das Oberflächengewässer und wird als geringfügige Einleitung eingestuft, die keinen gesonderten Konsens samt Überwachung erfordert. Diese Einleitung ist für die Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlagen von großer Bedeutung. Zwischenfälle/Unfälle im Zusammenhang mit der Einleitung von Drainagewässern sind nicht auszuschließen. Weder qualitativer noch quantitativ ist bei einem Hochwasserereignis eine signifikante Beeinträchtigung der Triesting zu erwarten. Besondere Reinigungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

### **Konsensvorschlag samt Befristung**

Wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung von Wässern aus der Wasserhaltung in die Triesting oder den Hafnergraben unter Einhaltung eines Grenzwertes von 30 mg/l. In der



folgenden Tabelle sind die Bauteile und die Maximalen Abwassermengen aufgelistet.

Bauabschnitt	Bauteil	Konsens (l/s)
1	Auslaufbauwerk ROW03 - Schieberbauwerk, Sammelbauwerk	10
1	Einlaufbauwerk LNR	10
1	Kanalausleitung	15
2	Blockschichtungen, Ufermauern	10
2	Absperr- und Pumpbauwerk B210	20
2	Vorsatzmauer bei Ufermauer Oberwaltersdorf	8
3	Oberflächenabdichtung Zulaufmulde	60
3	Dotationsbauwerk	60
3	Pumpwerk Becken 2 - Pumphaus	10
3	Kanalausleitung - Rohrkopf	10
3	Horizontalbohrung Werkskanal	20
3	Kanalausleitung	30
4	Absperrbauwerk Trumau	10
5	Absperrbauwerk Hafnergraben	10
5	Pumpwerk Münchendorf	20
5	Absperrbauwerk Münchendorf	10

**Bauvollendungsfrist:**

Kann in Abstimmung mit der Konsenswerberin festgelegt werden.

**Befristung:**

Gleichlautend mit der Bauvollendungsfrist.

**Auflagen:**

Sh. Auflagenkatalog

### **Risikofaktor 6:**

Gutachter: GH/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Erschütterungen

### **Fragestellungen:**

1. Werden Oberflächengewässer durch Erschütterungen im Zuge des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
5. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund und Gutachten:**

Zu Erschütterungen wird es vorwiegend in der Bauphase kommen. Die Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Erschütterungen im Zuge der Errichtung des Vorhabens bzw. Betriebes oder bei Zwischenfälle/Unfälle wird aus wasserbautechnischer Sicht nicht erwartet. Gesonderte Vorschriften sind nicht erforderlich.

### **Risikofaktor 7:**

Gutachter: GH/W

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Flächeninanspruchnahme

### **Fragestellungen:**

1. Werden Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme beeinflusst?
2. Werden durch das Vorhaben die Hochwasserabflussverhältnisse beeinflusst?
3. Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko?

4. Wird infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern das Gefälle, der Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise oder die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern beeinflusst?
5. Kann eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden?
6. Ist bei dem Vorhaben durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers zu rechnen?
7. Ist bei dem Vorhaben durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen?
8. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
9. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
10. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
11. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Bei der Errichtung ist die Schüttung von Baustraßen im Abflussgerinne der Triesting in Oberwaltersdorf vorgesehen. Weiters werden vorhandene Sohlschwellen im Bereich der Schafbrücke und der „Alten Spinnerei“ abgebrochen und dadurch über einen längeren Bereich die Sohle eingetieft.

### **Gutachten:**

Durch die Errichtung einer Baustraße in Oberwaltersdorf kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme in der Triesting. Nachdem die Maßnahme nach Errichtung der Rückhaltebecken in Oberwaltersdorf durchgeführt wird, werden die Hochwasserabflussverhältnisse gegenüber dem Bestand nicht verschlechtert.

Ein Hochwasserrisiko im Projektgebiet ist gegeben und entsprechend ausgewiesen. Durch das Vorhaben wird der Lauf, die Beschaffenheit und die Höhe des Wassers geändert. Nachdem die Überflutung von Siedlungsraum signifikant reduziert wird, ist eine gesundheitsschädliche Wirkung nicht gegeben.

Aus technischer Sicht wird keine Verschlechterung des Zustandes des Oberflächenwasserkörpers Triesting erwartet. Die Frage ist auch von der ASV für Fischökologie und Gewässerökologie zu behandeln.

Schadstoffeinträge sind erfahrungsgemäß bei der Errichtung und im Betrieb bei Hochwasserereignissen denkbar. Eine Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand wird nicht erwartet. Die Frage ist auch von der ASV für Fischökologie und Gewässerökologie zu behandeln.

Die geplanten Maßnahmen werden als Stand der Technik eingestuft. Die Gefährdung von Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten Dritter wird nicht erwartet.

**Auflagen:**

Sh. Auflagenkatalog

**Risikofaktor 8:**

Gutachter: GH/W

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung

**Fragestellungen:**

1. Werden Oberflächengewässer durch Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung im Zuge des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
5. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

**Befund und Gutachten:**

Eine Beeinflussung von Oberflächengewässern durch Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung ist im Zuge des Vorhabens nicht gegeben. Keine zusätzlichen Maßnahmen sind erforderlich.

## **Auflagen:**

### **Allgemeine Auflagen:**

1. Vor Beginn der Arbeiten im jeweiligen Bauabschnitt sind die jeweiligen Gemeinden, GrundeigentümerInnen, Wasserberechtigten, Fischereiberechtigten, Einbauträger (Strom, Fernmeldenetze, Gas, Kanal, etc.) und alle bekannten Drainagebesitzenden zu verständigen.
2. Von sämtlichen Einbautenträgern und Drainagebesitzenden ist nach Fertigstellung eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung bzw. funktionsfähige Ausführung zu erbringen.
3. Sollten durch die Bauarbeiten Fremdgrundstücke (auch nur vorübergehend) betroffen werden, so ist in jedem einzelnen Fall vorher die schriftliche Zustimmung der EigentümerInnen einzuholen.
4. Für Baulichkeiten im Einflussbereich der Maßnahmen sind entsprechende Beweisicherungen (Fotos, HW-Marken, Bewuchs...), einvernehmlich mit den EigentümerInnen, vor Baubeginn vorzunehmen.
5. Den Bau ausführenden Firmen sind der Bewilligungsbescheid, sowie die Betriebspläne der Hochwasserschutzanlagen, inkl. Namhaftmachung und Erreichbarkeit der Betriebsverantwortlichen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
6. Die Fertigstellung der Anlagen ist bei gleichzeitiger Vorlage von Ausführungsunterlagen der Behörde bekannt zu geben. Die Unterlagen sind von einer fachkundigen Person unter Anschluss von Ausführungsplänen (Lagepläne und Schnitte) zu erstellen und die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage ist nachzuweisen. Insbesondere sind folgende Nachweise vorzulegen:
  - Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung (Verdichtung des Schüttmaterials, Einbindung in Untergrund und Seitenböschungen, Einbau von Rohrdurchführungen etc.)
  - Nachweise zu sonstigen Baustoffen
  - Änderungen gegenüber dem Projekt sind gesondert anzuführen, zu beschreiben und zu begründen.
  - Angaben über die Einhaltung der Auflagen
7. Absturzgefährliche Stellen des Bauwerkes sind in geeigneter Form abzusichern, Schächte ausreichend tragsicher abzudecken.
8. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass gegenüber den anrainenden Grundstücken und Baulichkeiten ausreichend Schutz vor baustellenbedingten Oberflächenwässern gegeben ist. Weiters dürfen durch Baumaßnahmen keine nachteiligen Beeinflussungen der natürlichen Abflussverhältnisse erfolgen.
9. Die Damböschungen sind zu besämen. Aufkommende holzige Pflanzen sind zu beseitigen.

### **Auflagen zur Sicherung des Hochwasserschutzes**

10. Im Zuge der Arbeiten ist darauf zu achten, dass der schadlose Wasserabfluss,

insbesondere bei auftretenden Hochwässern, sichergestellt ist. Der bestehende Hochwasserschutz muss dabei gewährleistet bleiben. Bei einem Hochwasser ist rechtzeitig vorzusorgen, dass eine Hochwasserwelle bis zu einem Abfluss, wie er bis vor Beginn der Baumaßnahmen gegeben war, schadlos abfließen kann. Hierfür sind in ausreichendem Maße Vorkehrungen zu treffen und Mittel vorrätig zu halten, mit denen innerhalb der gegebenen Vorwarnzeiten durch Baumaßnahmen entstandene Lücken im Hochwasserschutz geschlossen werden können. Dies sind z. B. Waterwalls, Waterbags, mobile Schutzwände aus Stahlblech mit geeigneten Anbindungen an Dammböschungen, Dichtungsfolien, Sandsäcke oder Bigbags, sowie Pumpen und Antriebsaggregate etc. Im Hochwasserfall ist der Baustellenbereich zu räumen und zu sichern.

11. Ein detaillierter Alarmplan, welcher den Warnpegel festlegt und die Maßnahmen bei anlaufendem Hochwasser bis zur Unterschreitung des Warnpegels umfasst, ist den Baufirmen, welche im Dammbereich tätig sind, nachweislich zur Kenntnis zu bringen und die Einhaltung zu gewährleisten. Der Alarmplan hat insbesondere zu enthalten:
- Vorkehrungen und Maßnahmen für Zeiten einer Bauunterbrechung (z.B.: Wochenende)
  - Welche Maßnahmen bei Überschreiten eines festzulegenden Pegels zu treffen sind (Räumen der Baustelle zunächst von nicht für die Dammverteidigung benötigten Baumaschinen und Hilfsmitteln, bis sämtliche Vorkehrungen zur Gewährung eines sicheren Hochwasserschutzes getroffen sind)
  - Die Bauarbeiten können fortgesetzt werden, wenn gewährleistet werden kann, dass keine Gefährdung von Personen oder des Hochwasserschutzes besteht. Dieser Nachweis muss durch eine/n Sachverständige/n erbracht werden.

### **Aufgaben der wasserbautechnischen Aufsicht**

12. Alle Arbeiten sind unter wasserbautechnischer Aufsicht (Baukontrolle durch Zivilingenieur/in) durchzuführen. Bauabschnittsweise und/oder in max. halbjährlich Zeitabständen sind, vom Beginn der Baustelleneinrichtung und Vorarbeiten ausgehend, umfassende Bauberichte durch die Aufsicht anzufertigen und der Behörde umgehend zu übermitteln. In diesen Berichten ist auf alle wasserrechtlich und wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Vorkommnisse einzugehen, insbesondere auf:
- qualitative und bodenmechanischen Untersuchungen
  - Gegenüberstellung der Vorgaben aus dem bewilligten Projekt und der tatsächlichen Ausführung
  - Einhaltung der Auflagen des Bewilligungsbescheides

Abweichungen gegenüber dem Bewilligungsbescheid sind aufzuzeigen und zu kommentieren.

13. Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen wesentliche Abweichungen vom Projekt oder wird gegen Auflagen des Bewilligungsbescheides verstoßen, so hat dies die wasserbautechnische Aufsicht umgehend der Behörde zu melden.

### **Auflagen für Bau und Errichtung**

14. Die Bauarbeiten sind unter Aufsicht einer fachkundigen Person (Projektant/in der Anlage oder eine im Damm- und Erdbau einschlägig erfahrene Person/Fachfirma)

durchzuführen. Diese Person/Fachfirma ist vor Baubeginn der Behörde bekannt zu geben.

15. Durch den Arbeitsprozess verschmutzte Wässer dürfen nicht in Gewässer eingebracht werden. Dies gilt insbesondere für Zementaufschlämmungen sowie Treib- und Schmierstoffe.
16. Betriebsmittel, Hilfsmittel und Baustoffe, welche Gewässer verunreinigen oder gefährden können, sind auf gesicherten Flächen außerhalb des Hochwasserabflussbereiches zu lagern, bei welchen die Einwirkungen von Niederschlägen unterbunden werden und allfällig auf diese Flächen sich ansammelnde Oberflächenwässer gesondert entsorgt werden können.
17. Die Lagerung oder Manipulation mit Wasser gefährdenden Stoffen (Treibstoff, Schmiermittel etc.) ist im Abflussbereich verboten. Das Waschen von Geräten im Gewässerbett ist untersagt. Die Betankung der Baumaschinen hat auf gesicherten Flächen und unter besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
18. Für etwaigen Betriebsmittelaustritt sind 300 l eines wirksamen wasserabweisenden und auf Wasser schwimmfähigen Ölbindermittels vorrätig zu halten. Verbrauchter Ölbinder ist unverzüglich und nachweislich als gefährlicher Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen (Mineralöl, Hydrauliköl etc.) ist unverzüglich der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu melden.
19. Das erforderliche Dammschüttmaterial hat den Qualitätsanforderungen der Klasse A2 des Bundesabfallwirtschaftsplanes in der Letztversion zu entsprechen. Über die entsprechende Eignung des verwendeten Materials ist eine Bestätigung durch eine hierzu befugte Fachperson der Behörde vorzulegen. Die Anzahl der zu untersuchenden Proben richtet sich ebenfalls nach den Anforderungen des Bundesabfallwirtschaftsplanes.
20. Die Ausführung von Rohrkanälen hat entsprechend den ÖNORMEN B 2503 und EN 1610 zu erfolgen. Das Verfüllmaterial ist zu verdichten, wobei auf die eingebauten Rohre Bedacht zu nehmen ist. Sickerwege entlang der Rohraußenwänden sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Versetzen von Dichtriegeln) zu unterbinden.
21. Die ordnungsgemäße Ausführung der Rohrkanäle ist durch Fachkundige mittels optischer Inspektion nachzuweisen.

### **Auflagen für den Betrieb der Hochwasserschutzdämme**

22. Von einer fachkundigen Person sind die zu erwartenden Schadensbilder (z.B. Überflutungskarten) bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlage für zumindest ein 10-jährliches, 30-jährliches und 100-jährliches Hochwasserereignis sowie für den Überlastfall darzustellen; darüber hinaus für all jene Ereignisse, die eine besondere Gefährdung von Personen (z.B. durch hohe Fließgeschwindigkeit, Wasserstand, etc.) erwarten lassen. Diese Darstellungen sind den Katastrophenschutzbehörden (Gemeinde, Bezirksverwaltungsbehörde, Landesregierung – Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4) vorzulegen.

23. Eingriffe in die Hochwasserschutzanlagen oder deren Benützung (mit Ausnahme der Begehung), außerhalb der dafür ausdrücklich freigegebenen Bereiche, sind für Personen und Körperschaften, welche von einer Erhaltungsverpflichtung nicht berührt sind oder nicht zum Zweck Dammverteidigung herangezogen werden, dauerhaft zu unterbinden.
24. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten darf der Dammkörper außerhalb der projektierten Fahrflächen nur mehr zum Zweck der Pflege und Wartung befahren werden.
25. Eine verantwortliche Person für die Wartung und den Betrieb der Anlagen und eine Stellvertretung ist der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben. Die Aufgaben der verantwortlichen Person (sowie Stellvertretung) sind schriftlich nachvollziehbar zu regeln, sofern es sich nicht um den/die Wasserberechtigte/n selbst handelt.
26. Von einer fachkundigen Person ist eine Betriebsvorschrift ausarbeiten zu lassen. Diese hat zumindest nachfolgende Angaben zu enthalten:
- Beschreibung und Funktion der einzelnen Anlagenteile
  - Steuerung der Anlage (Wasserstandsregelung, Wasserabgabe, Stauziele etc.)
  - Überwachung der Anlage (Eigenüberwachung der Anlage durch den Betreiber) mit den dafür notwendigen Zeitintervallen
  - Wartung und Instandhaltung der Anlage mit den dafür notwendigen Zeitintervallen
  - Angaben über erforderliche Maßnahmen im Hochwasserfall (z.B. Dammwachen, Störungsmeldungen, etc.) sowie einen Melde- und Alarmplan
  - Angaben über erforderliche Maßnahmen im Katastrophen-/Überlastfall in Abstimmung mit der Katastrophenschutzbehörde
  - erforderliche Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen
- Die Betriebsvorschrift ist stets aktuell zu halten, jegliche Änderungen der Betriebsvorschriften (z.B. personelle Änderungen, Telefonnummern etc.) sind unaufgefordert der Behörde zu melden.
- Es wird empfohlen, die Betriebsvorschrift in Anlehnung an das vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft herausgegebene Regelwerk „Betrieb von Hochwasserschutzanlagen“ zu erstellen.
27. Sämtliche Arbeiten und besonderen Vorkommnisse sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, in welchem zumindest die gemäß Betriebsvorschrift erforderlichen Kontrollen, Messungen und Wartungsmaßnahmen sowie besondere Vorkommnisse einzutragen sind. Das Betriebsbuch ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
28. Nachfolgende Überwachungen der Hochwasserschutzanlage (sofern die projektierte Hochwasserwelle 3 Meter höher als die luftseitige Geländeoberkante liegt) sind vorzunehmen:
- Jährlich bzw. nach größeren Hochwasserereignissen ist geodätisch zu prüfen, ob Setzungen im Dammquerschnitt eingetreten sind. Erforderlichenfalls ist der bewilligte Zustand wiederherzustellen.
  - Aus den luftseitigen Dammfußdrainagen austretendes Wasser ist im Hochwasserfall täglich zu messen und zu dokumentieren.
  - An repräsentativen Querschnitten sind zur Erfassung der hydraulischen Verhältnisse Porenwasserdruckgeber oder Standrohre einzubauen. Die Messwerte sind im Hochwasserfall mindestens täglich zu erfassen und zu do-



kumentieren.

## **Auflagen für Rückhaltebecken**

### **Bau und Errichtung**

29. Das Drosselbauwerk ist gegen Verklauung zu sichern, wobei jedoch ein ständiger Durchfluss möglich sein muss. Der Auslauf aus dem Becken und der Notüberlauf sind kolk- bzw. erosionssicher herzustellen.
30. Die Beckensohle ist in geeigneter Weise – z.B. durch Messlatten – zu vermarken, sodass eine optische Kontrolle allfälliger Verlandungen erfolgen kann.

### **Betriebsauflagen**

31. Der Bereich des Rückhaltebeckens ist so zu erhalten, dass:
  - Nach Hochwasserereignissen mit Füllung der Becken sind Anlandungen durch Fachkundige zu prüfen und gegebenenfalls ein Räumung durchzuführen
  - Bäume und Buschwerk am Dammbaum nicht aufkommen
  - die Zufahrt zu wesentlichen Anlagenteilen des Rückhaltebeckens (Ein- und Auslaufbauwerk, Hochwasserentlastung, Regel- und Steuereinrichtungen) bei Hochwasserereignissen für die Dammbaumbeobachtung und -verteidigung jederzeit mit den erforderlichen Fahrzeugen und Geräten möglich ist.
32. Im Bereich der Rückhaltebecken ist insbesondere verboten:
  - Düngung und Behandlung des Beckengrundstückes mit Agrochemikalien
  - Behandlung des Ufergrundstückes mit Herbiziden oder Pestiziden
33. Von einer fachkundigen Person/Firma ist eine Betriebsvorschrift ausarbeiten zu lassen. Diese hat zumindest Angaben über:
  - die Überwachung der Anlage (Eigenüberwachung der Anlage durch die Betreibenden)
  - die Wartung und Instandhaltung der Anlage (insbesondere ist auch auf die Beckenräumung, die Bewuchspflege und die Sicherstellung der Zufahrt zu wesentlichen Anlagenteilen, etc. einzugehen)
  - erforderliche Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen (Melde- u. Alarmplan) zu enthalten.

*Hinweis: Es wird empfohlen, die Betriebsvorschrift in Anlehnung an das vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft herausgegebene „Handbuch zum Betrieb von Stauanlagen geringer Höhe“ zu erstellen (sh. Handbuch Wasser/Flussbau).*

34. Für den Betrieb der Anlage und die Einhaltung der Betriebsvorschrift ist eine geschulte Person und eine Stellvertretung zu bestellen. Die Schulung ist durch den Ausbildungskurs beim ÖWAV „Beckenwärter:innen von Hochwasserrückhaltebecken“ oder einen gleichwertigen Kurs nachzuweisen, sofern nicht der Beitritt zu einem Wartungsverband erfolgt. Die Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten dieser Personen sind schriftlich nachvollziehbar zu regeln, sofern es sich nicht um den Wasserberechtigten bzw. die Wasserberechtigte selbst handelt. Die verantwortlichen Personen sind durch den Projektanten bzw. die Projektantin in Zweck und Funktion der Anlage einzuführen und der Behörde bekannt zu geben.

35. Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in welchem zumindest die gemäß Betriebsvorschrift erforderlichen Kontrollen, Messungen und Wartungsmaßnahmen sowie besondere Vorkommnisse einzutragen sind. Das Betriebsbuch ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
36. Jegliche Veränderungen der Betriebsvorschrift (z.B. personelle Änderungen, Telefonnummern etc.) sind unaufgefordert der Behörde zu melden.
37. Alle 5 Jahre ist durch die Verantwortlichen des Rückhaltebeckens ein (Sicherheits-) Bericht an die Wasserrechtsbehörde mit nachfolgendem wesentlichen Inhalt zu übermitteln:
  - durchgeführte Kontrollen und Begehungen entsprechend den Vorgaben der Betriebsvorschrift
  - durchgeführte Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bzw. allfällige Veränderungen an der Anlage
  - Aussage, ob das konsensgemäße Rückhaltevolumen vorhanden ist
  - Angaben über erforderliche Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

**Datum:** .....

**Unterschrift:** .....

